

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Februar 1983	Nummer 4
--------------	---	----------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	25. 1. 1983	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1983 (Haushaltsgesetz 1983)	16
	25. 1. 1983	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1983 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1983)	31

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1983
(Haushaltsgesetz 1983)**

Vom 25. Januar 1983

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anlage 1 Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1983 wird in Einnahme und Ausgabe auf

56 441 820 900 Deutsche Mark
festgestellt.

§ 2

Anlage 2 (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in den Spalten 2 und 3 der Anlage 2 aufgeführten Beiträge des Haushaltsplans 1983 Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 10 368 855 000 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kasenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beiträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1983 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 421 der Finanzierungsübersicht ergibt.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltspunkt veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Verpflichtungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 490 000 000 DM auf das Land zu übernehmen.

§ 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- | | |
|---|-------------------|
| a) für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe bis zu | 2 000 000 000 DM, |
| b) für Kredite an die Land- und Forstwirtschaft bis zu | 5 000 000 DM, |
| c) für Kredite an die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu | 50 000 000 DM. |

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigungen in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalt- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe (SMBL. NW. 851) und der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe als allgemein erteilt.

Der Haushalt- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 000 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1a und 1b dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haushalt- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der

Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsforderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Kreditgarantiegemeinschaften in Nordrhein-Westfalen bis zu 200 000 000 DM zu übernehmen.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBL. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBL. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 98 000 000 DM, zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, für den Betrieb des Forschungsreaktors „Slowpoke-II“ der Universität Köln die Einstandspflicht des Landes nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBL. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBL. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung für die zur Erfüllung der gesetzlichen Schadenersatzverpflichtung festgesetzte Regeldeckungssumme, höchstens jedoch bis zu 5 000 000 DM, zu übernehmen.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diese Zwecke eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 25 000 000 DM, im Rahmen der Richtlinien zu übernehmen.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 5 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, übernommen werden.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen und Angehöriger freier Berufe Rückgarantien bis zu 500 000 000 DM für Gewährleistungen von Kreditinstituten für kleinere und mittlere Unternehmen und Angehörige freier Berufe im Rahmen von Geschäften außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark zu übernehmen, insbesondere für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien.

(6) Der Finanzminister wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltssmitteln bei Kapitel 11 040 Titel 821 00 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50 000 000 DM zu übernehmen.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 548 der sächlichen Verwaltungsausgaben mit Einwilligung des Finanzministers gegenseitig deckungsfähig.

(2) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Artikel 85 Landesverfassung), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht,

wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10000000 DM nicht überschreitet oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge einen Betrag von 10000000 DM nicht überschreiten.

(3) Der Finanzminister kann zulassen, Bauland (§ 89 II. Wohnungsbaugesetz) für den sozialen Wohnungsbau bis zu 30 vom Hundert unter dem vollen Wert zu veräußern, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb von drei Jahren seit Abschluß des Kaufvertrages der Baubeginn erfolgt. Der Wert der Grundstücke ist durch die zuständigen Gutachterausschüsse zu ermitteln. Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken – Anstalten des öffentlichen Rechts – zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden.

Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an den Grundstücken zum Einstandspreis auf das Land zurückzuübertragen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und das Überlassen von Nutzungsrechten.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach § 83 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltssordnung wird zugelassen, daß vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

§ 6 a

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in § 108 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 248), und in § 73 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), genannten Maßnahmen im Benehmen mit den Hochschulen zu treffen, um im Rahmen einer Konzentration und Neuordnung von Studienangeboten/Studiengängen an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen im Hochschulbereich Forschung und Lehre zu sichern und die Krankenversorgung zu gewährleisten.

(2) Freie und frei werdende Planstellen und Stellen in den von Maßnahmen nach Absatz 1 oder § 6 a Satz 1 des Haushaltsgesetzes 1982 betroffenen Bereichen gelten als umgesetzt in das Kapitel 06020 Titelgruppe 65.

(3) Ferner wird der Minister für Wissenschaft und Forschung ermächtigt, zur Sicherung von Lehre und Forschung und der Krankenversorgung Planstellen und Stellen sowie Personal-, Sach- und Investitionsmittel mit Einwilligung des Finanzministers an eine andere Hochschule oder in das Kapitel 06020 Titelgruppe 65 umzusetzen. § 50 der Landeshaushaltssordnung bleibt im übrigen unberührt.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln 422 10, 425 10, 426 10 und 429 00 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich. Ebenfalls verbindlich sind die in den Erläuterungen zu Titel 422 20 ausgebrachten Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; § 48 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltssordnung findet keine Anwendung.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltssordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen.

(3) Mit Ausnahme der für Teilzeitkräfte geltenden Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle oder unbesetzten anderen Stelle jeweils nur ein Bediensteter geführt werden. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

(4) Planstellen oder Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine Dienstbezüge zu gewähren sind, für die Beschäftigung von Hilfs- und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs nach dem Gesetz zur Einführung des Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (BGBL I S. 797) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamterinnen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. September 1979 (GV. NW. S. 550). Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068) beurlaubte Beamte und Richter Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen ein unabsehbares Bedürfnis besteht. In anderen Fällen wird der Finanzminister ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Beamte und Richter Leerstellen einzurichten.

(6) Mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können

- a) zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter,
- b) bei den Titeln der Gruppen 425 und 426 zusätzliche Stellen für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen eingerichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministers können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Angestellten und Arbeitern vorgenommen werden.

(7) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Stellen für Angestellte und Arbeiter zusätzlich einzurichten. Diese Stellen dürfen nur im Rahmen der als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen und nur für die Dauer der Zuweisung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden.

Die anfallenden Vergütungen und Löhne sind bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen und aus Mitteln des Kapitels 14020 Titel 42770 zu decken.

(8) Der Finanzminister wird ermächtigt, abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltssordnung Planstellen und Stellen im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern aus einem Einzelplan in einen anderen umzusetzen, wenn dies in einzelnen Geschäftsbereichen erforderlich ist; § 50 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltssordnung sowie dienstrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(9) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers im Bedarfsfalle unbesetzte Planstellen und Stellen einer Hochschule an eine andere Hochschule umzusetzen sowie unbesetzte Planstellen für Professoren umzuwidmen; § 50 der Landeshaushaltssordnung bleibt im übrigen unberührt.

(10) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ferner ermächtigt, bei den Universitätskliniken im Be-

darfsfalle zusätzliche Stellen für Schwestern einzurichten, wenn und soweit die in den Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen der Medizinischen Einrichtungen vorgesehenen Ordens- und DRK-Schwestern nicht zur Verfügung stehen.

§ 7a

(1) Besetzungssperren auf Grund des Haushaltsgesetzes 1982 bleiben bis zu deren Ablauf bestehen.

Am 1. Januar 1983 erstmals freie und im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen jeweils für die Dauer von sechs Monaten nicht besetzt werden.

Unabhängig von Satz 1 und 2 bleiben freie und freiwerdende gleichwertige Planstellen so lange gesperrt, bis in dem gleichen Einzelplan die Planstellen frei werden, die den Vermerk „künftig wegfallend – Einsparung 1982“ und „künftig wegfallend – Einsparung 1983“ bzw. „künftig wegfallend ab 1. August 1982“ bzw. „künftig wegfallend ab 1. August 1983“ tragen; entsprechendes gilt für andere Stellen als Planstellen.

Die unter die Besetzungssperren fallenden Planstellen können mit Einwilligung des Finanzministers zur Anstellung von Beamten auf Probe nach Ableistung der Probezeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

Im Bedarfsfalle dürfen gesperrte Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes verwendet werden.

Von der Besetzungssperre nach Satz 1 und 2 ausgenommen sind

- a) im Geschäftsbereich des Innenministers:
314 Stellen bei Kapitel 03610,
Angestellte in der Titelgruppe 80;
- b) im Geschäftsbereich des Justizministers:
Stellen für Angestellte zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung;
- c) im Geschäftsbereich des Kultusministers:
Planstellen und Stellen für Lehrer;
- d) im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung:
Planstellen und Stellen der Medizinischen Einrichtungen Münster und Aachen sowie bei den übrigen Medizinischen Einrichtungen die Planstellen und Stellen, die der Krankenversorgung dienen, sowie die Planstellen und Stellen, die in die Feststellung der Ausbildungskapazität von Fächern mit erschöpfender Nutzung dieser Kapazitäten eingegangen sind;
- e) in allen Geschäftsbereichen:
Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen,
Stellen, die von Dritten voll finanziert werden,
Stellen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 7.

Von der Besetzungssperre kann die Landesregierung bezüglich des höheren Dienstes, im übrigen der Finanzminister weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabsehbar sind. Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf den Finanzminister übertragen.

(2) Die am 31. Dezember 1982 in der Wertigkeit erreichte Ausschöpfung der Stellenschlüssel und sonstigen Personalschlüssel, die der Veranschlagung des Stellenplans 1982 zugrunde gelegen haben, darf nicht erhöht werden. Eine Ausnahme gilt für Beförderungen in das erste Beförderungsamt des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes. Beförderungsstellen, die am 31. Dezember 1982 wegen der sechsmonatigen Besetzungssperre nicht besetzt sind, dürfen nach Ablauf der Besetzungssperre besetzt und für Beförderungen in Anspruch genommen werden.

(3) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landshaushalts bei den Eingangsmätern der jeweiligen Laufbahngruppe als künftig wegfallend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministers in Anspruch genommen werden

- a) zur Anstellung von Beamten nach Ablauf der Probezeit, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen,
- b) zur Übernahme geprüfter Beamtenanwärter nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes, sofern und soweit andere Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte nicht zur Verfügung stehen,
- c) zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens drei Jahre befristeten Verträgen im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung nach § 78 b des Landesbeamtengesetzes freiwerdenden Stellen.

§ 47 Abs. 2 des Landeshaushaltsgesetzes findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in Kapitel 04070 für die Bearbeitung von Verwaltungsstreitverfahren aus Anlaß der Einrichtung eines Härtefonds für Verfolgte des NS-Regimes („Abschlußseite“) im notwendigen Umfang zur Bildung von Kammern und Senaten die hierfür erforderlichen Planstellen und Stellen zusätzlich einzurichten und die erforderlichen Stellenhebungen vorzunehmen.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen sowie in § 7 enthaltenen Regelungen zur Stellenbewirtschaftung gelten entsprechend für Anstalten des öffentlichen Rechts, an deren Grundkapital das Land Nordrhein-Westfalen überwiegend beteiligt ist.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsgesetzung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von dem zuständigen Minister genehmigt worden ist.

(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Außerdem ist den Zuwendungsempfängern bei der Gewährung der Zuwendungen aufzugeben, entsprechend der für die Landesverwaltung vorgeschriebenen Stellenbesetzungssperre (§ 7a Abs. 1) zu verfahren. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten und über die Anwendung der Stellenbesetzungssperre herbeigeführt werden.

(3) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsbescheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(4) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 3 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(5) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder

zurückgenommen, sind für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Absatz 4 bezeichneten Grundsätzen zu entrichten.

(6) Juristischen Personen des Privatrechts kann durch Verwaltungsakt oder Vertrag die Befugnis verliehen werden, unter staatlicher Aufsicht Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Für die Verleihung und Entziehung der Befugnis sowie für die Führung der Staatsaufsicht ist der jeweilige Fachminister zuständig.

§ 9

Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden.

Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

(1) Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) wird auf 50 000 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 35,00 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für einen durchgeführten Teilnehmertag nach § 20 Abs. 6 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 30,00 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 0,- DM festgesetzt.

(2) In Abweichung von § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erstattet das Land Personalkosten für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter nur für die Stellen, die am 31. Dezember 1982 besetzt waren und gefördert wurden. Soweit eine Einrichtung am 31. Dezember 1982 eine Stelle für einen hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter besetzt hat, die nach dem Weiterbildungsgesetz nicht mehr gefördert wird, werden Personalkosten weiter erstattet bis zum nächstmöglichen Freiwerden einer geförderten Stelle. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(3) In Abweichung von § 20 Abs. 5 und 6 und § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erfolgt die Erstattung für durchgeführte und förderungsfähige Unterrichtsstunden und Teilnehmertage nur bis zur Höhe von zwei Dritteln der nach dem Weiterbildungsgesetz für 1982 festgelegten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage. Bei Volkshochschulen wird das Mindestangebot gefördert.

Für bis zum 31. Dezember 1982 anerkannte Einrichtungen erfolgt die Erstattung mindestens in Höhe von 2400 durchgeführten Unterrichtsstunden oder 2000 durchgeführten Teilnehmertagen. § 24 Abs. 6 Satz 4 des Weiterbildungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Personalkosten-erstattung auf 80 vom Hundert der für das Jahr 1982 erstatteten Personalkosten festgelegt werden. Macht der Weiterbildungsträger von dieser Möglichkeit Gebrauch, werden ihm 80 vom Hundert der nach Absatz 2 nicht in Anspruch genommenen Personalkosten für Unterrichtskosten zur Verfügung gestellt.

§ 11

Das Gesetz über die Errichtung eines Landeschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landeschuldbuch einzutragen sind.

§ 12

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 6a, § 7, § 7a und § 8 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1984 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2.

§ 13

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 6a am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Januar 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)	Der Ministerpräsident Johannes Rau
	Der Finanzminister Posser
	Der Innenminister Schnoor
	Der Justizminister Donnepp
	Der Kultusminister Girgensohn
	Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Jochimsen
	Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Friedhelm Farthmann
	Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Hans Otto Bäumer
	Der Minister für Wissenschaft und Forschung Hans Schwier
	Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung Christoph Zöpel
	Der Minister für Bundesangelegenheiten Dieter Haak

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
1983**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushalts

Einzelplan	Einnahmen 1983 (TDM)	Einnahmen 1982 (TDM)
01 Landtag	1 221,8	1 178,8
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 877,8	1 719,8
03 Innenminister	475 400,4	435 141,1
04 Justizminister	838 200,0	777 026,9
05 Kultusminister	268 455,8	340 756,5
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	1 918 283,1	1 811 194,6
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1 047 572,0	951 803,7
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	777 416,1	744 084,9
09 Minister für Bundesangelegenheiten	59,6	45,2
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	570 382,3	593 806,9
11 Minister für Landes- und Stadtentwicklung	1 230 361,6	1 148 565,6
12 Finanzminister	419 286,9	416 141,7
13 Landesrechnungshof	88,8	88,8
14 Allgemeine Finanzverwaltung	48 893 214,7	47 520 446,7
Zusammen	56 441 820,9	54 742 001,2

Übersicht

Einzelplan	Ausgaben 1983 (TDM)	Verpflichtungs- ermächtigungen 1983 (TDM)	Ausgaben 1982 (TDM)
01 Landtag	87 027,2	50,0	75 924,5
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	35 786,2	4 733,7	38 605,2
03 Innenminister	3 761 549,4	109 780,0	3 549 243,0
04 Justizminister	2 436 260,9	5 769,0	2 176 782,8
05 Kultusminister	10 610 905,1	48 202,0	9 992 367,8
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	6 447 887,7	314 498,0	6 122 995,7
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	3 968 182,6	322 462,0	4 059 446,8
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	4 142 973,2	2 805 160,0	4 150 543,7
09 Minister für Bundesangelegenheiten	3 420,6	--	3 394,8
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 186 795,3	349 080,0	1 397 466,8
11 Minister für Landes- und Stadtentwicklung	4 233 646,2	3 392 108,5	4 729 506,5
12 Finanzminister	1 848 940,9	44 610,0	1 735 271,2
13 Landesrechnungshof	14 711,7	--	14 100,4
14 Allgemeine Finanzverwaltung	17 663 733,9	784 200,0	16 696 352,0
Zusammen	56 441 820,9	8 180 653,2	54 742 001,2

**Finanzierungsübersicht
und
Kreditfinanzierungsplan**

Finanzierungsübersicht

	(Mill. DM)
I. Haushaltsvolumen	56 441,8
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	55 914,6
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt)	46 488,8
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln und Entnahmen aus Rücklagen)	— 9 425,8
3. Finanzierungssaldo	— 9 425,8
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Netto-Neuverschuldung	17 487,9
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	8 062,1
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	7 534,9
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsatzgesetz	9 425,8
4.3 Netto-Neuverschuldung	—
5. Einnahmen aus Rücklagen	—
6. Finanzierungssaldo	— 9 425,8
IV. Nachrichtlich	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	9 953,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsatzgesetz	7 534,9
Kreditermächtigung	17 487,9

Kreditfinanzierungsplan

	(Mill. DM)
I. Einnahmen aus Krediten	415,9
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	17 487,9
vom Kreditmarkt	17 903,8
II. Tilgungsausgaben für Kredite	136,8
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	8 062,1
vom Kreditmarkt	8 198,9
III. Neuverschuldung (Netto)	279,1
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	9 425,8
am Kreditmarkt	9 704,9
Zusammen	9 704,9

Übersicht

über die kreditfinanzierten Ausgaben des Haushaltsplans 1983

(§ 18 Abs. 1 LHO)

Von den Haushaltsansätzen des Haushaltsplans 1983 bei den Obergruppen 83 bis 89 werden gedeckt durch Schuldenaufnahmen

Einzelplan/Kapitel	bei Gebietskörperschaften (TDM)	am Kreditmarkt (TDM)
Einzelplan 02 – Ministerpräsident und Staatskanzlei		
02 020 Allgemeine Bewilligungen	–	153
Summe Einzelplan 02	–	153
Einzelplan 03 – Innenminister		
03 020 Allgemeine Bewilligungen	–	200
03 710 Feuerschutz	–	58 026
Summe Einzelplan 03	–	58 226
Einzelplan 05 – Kultusminister		
05 030 Allgemeine überregionale Finanzierungen	–	2 000
05 300 Schulen gemeinsam	–	2 450
05 490 Allgemeinbildende und berufsbildende Ersatzschulen	–	1 670
05 610 Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen	–	1 100
05 760 Bibliothekswesen	–	750
05 810 Förderung des Sports	–	50 000
05 820 Förderung der bildenden Kunst, der Museen, der Musik und des Schrifttums	–	20 195
05 830 Förderung von Theater, Film und Bild	–	115
Summe Einzelplan 05	–	78 280
Einzelplan 06 – Minister für Wissenschaft und Forschung		
06 020 Allgemeine Bewilligungen	–	14 750
06 030 Allgemeine überregionale Finanzierungen	–	119 299
06 040 Forschungsförderung	–	6 876
06 050 Landeszentrale für politische Bildung	–	1 000
06 131 Universität Köln	–	45
06 152 Medizinische Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum	–	18 505
06 550 Staatliche Hochschule für Musik Ruhr	–	250
06 740 Fachhochschule Köln	–	565
Summe Einzelplan 06	–	161 290
Einzelplan 07 – Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
07 020 Allgemeine Bewilligungen	–	16 250
07 030 Maßnahmen der Gewerbeaufsicht und des Umweltschutzes	–	91 400
07 040 Altenhilfe und soziale Hilfe	–	78 600
07 050 Familienhilfe, Jugendhilfe und Soziales Ausbildungswesen	–	70 500
07 060 Landesmaßnahmen für Vertriebene, Deutsche aus der DDR, Heimkehrer sowie heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge	–	18 893
07 070 Krankenhausförderung	–	491 933
07 080 Maßnahmen für das Gesundheitswesen	–	29 110
07 090 Kriegsopferfürsorge und Sozialhilfe	8 220	–
07 310 Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf	–	100
07 430 Staatsbad Oeynhausen	–	4 500
Summe Einzelplan 07	8 220	801 286

Einzelplan/Kapitel	bei Gebietskörper-schaften (TDM)	am Kreditmarkt (TDM)
Einzelplan 08 – Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
08 030 Förderung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes	–	296 450
08 040 Wirtschaft -Technologieprogramm Nordrhein-Westfalen und rationelle Energieverwendung	–	122 088
08 050 Förderung des Bergbaus und der Energiewirtschaft	–	157 926
08 070 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs	–	385 431
08 080 Förderung der Luftfahrt	–	24 186
08 090 Förderung der Schifffahrt	–	38 028
08 100 Straßen- und Brückenbau	–	1 035 439
Summe Einzelplan 08	–	2 059 548
Einzelplan 10 – Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
10 020 Allgemeine Bewilligungen	46 612	329 614
10 170 Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster und Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte	–	1 040 650
10 260 Landesforstverwaltung	–	
Summe Einzelplan 10	46 612	331 304
Einzelplan 11 – Minister für Landes- und Stadtentwicklung		
11 040 Angelegenheiten der Stadtentwicklung, des Bauwesens und der Freizeit	–	213 065
11 050 Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau	346 023	1 070 715
11 060 Zusätzliche Maßnahmen zum Wohnungsbau	15 000	415 800
11 070 Denkmalpflege	–	40 650
Summe Einzelplan 11	361 023	1 740 230
Einzelplan 12 – Finanzminister		
12 050 Oberfinanzdirektionen und Finanzämter	–	144
Summe Einzelplan 12	–	144
Einzelplan 14 – Allgemeine Finanzverwaltung		
14 030 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund) und sonstige Leistungen	–	1 753 500 58 000
14 610 Kapitalvermögen	–	
Summe Einzelplan 14	–	1 811 500
Summe insgesamt	415 855	7 041 961
dazu:		
Ausgabeansätze der Hauptgruppe 7 und der Obergruppen 81 und 82		1 139 093
sowie		
Ausgabeansätze der Obergruppe 66 und folgende Einzelansätze	–	143 884
05 030/681 60 Zuschüsse im Rahmen der Ausbildungsförderung	–	125 400
06 030/681 60 Zuschüsse im Rahmen der Ausbildungsförderung im Hochschulbereich	–	106 225
11 060/681 00 Aufwendungen für Wohngeld aufgrund des Wohngeldgesetzes	–	487 276
14 030/613 11 Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	–	382 000
Zusammen	–	9 425 839
dazu:		
Im Haushaltsplan 1983 veranschlagte Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	–	527 161
Zusammen	415 855	9 953 000
Gesamtsumme		10 368 855
		– GV. NW. 1983 S. 16.

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden
und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1983
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1983)**

Vom 25. Januar 1983

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 5 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 7 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 8 Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 11 Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 14 Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 17 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs
- § 18 Zuweisungen zu städtebaulichen Maßnahmen
- § 19 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 20 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen
- § 21 Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu Abfallbeseitigungsanlagen
- § 23 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 24 Pauschalierte Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast
- § 25 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungsstellen- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 26 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues
- § 27 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 27a Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau
- § 28 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltspans
- § 29 Kreisumlage
- § 30 Landschaftsumlage
- § 31 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 32 Differenzierte Kreisumlage
- § 33 Krankenhausumlage
- § 34 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 23 und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 35 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 36 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der Kreise
- § 37 Festsetzung und Verrechnung der Krankenhausumlage
- § 38 Bewirtschaftung der Mittel
- § 39 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

- § 40 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 41 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 42 Kürzungsermächtigung
- § 43 Vorläufiger Grundbetrag
- § 44 Durchführungsvorschriften
- § 45 Inkrafttreten

I. Teil

Grundlagen

§ 1

**Zuweisungen des Landes
an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltspans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 25,5 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuernumlage (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind abzuziehen

1. ein Betrag von 2 000 000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), abzuführen hat,
2. ein Betrag von 4 500 000 DM, den das Land auf Grund des Gesamtvertrages der Länder mit der Verwertungsgesellschaft „WORT“ über die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien zu entrichten hat.

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltspans des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Bibliothekstantieme ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahrs spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(5) Dem Betrag nach Absatz 4 wird für das Haushaltsjahr 1983 einmalig ein Betrag von 382 000 000 DM hinzugerechnet, der mit dem allgemeinen Steuerverbund 1985 zu verrechnen ist.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

- | | |
|--|---|
| (1) Die Mittel nach § 2 betragen 8 416 700 000 DM; davon entfallen auf die | allgemeinen Zuweisungen 6 867 000 000 DM, |
| | zweckgebundenen Zuweisungen 1 749 700 000 DM. |

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 6 bis 17 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 18 bis 23.

§ 4

Kraftfahrzeugsteuerverbund

(1) Die Gemeinden und Kreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen Anteil von 25 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund).

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 ist der Ansatz im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen.

(3) Der Verbundbetrag beläuft sich – einschließlich der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 1981 – auf 439 196 100 DM.

(4) Die Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund regelt § 24.

(5) Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltjahrs ist spätestens im übernächsten Halbjahr vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung ist im gleichen Verhältnis wie im abzurechnenden Jahr zur Verstärkung oder Verminderung des Anteils der Gemeinden und Kreise aufzuteilen.

§ 5

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes oder nach Maßgabe des Haushaltspans des Landes.

Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 25 bis 28.

II. Teil

Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen

A Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 6

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemisst sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft. Dabei sind die Mehrbelastungen zu berücksichtigen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen sowie Gemeinden durch Fremdübernachtungen in Kurorten entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Bedarfsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 7

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 6 517 000 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden | 4 907 000 000 DM, |
| 2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise | 810 000 000 DM, |
| 3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände | 800 000 000 DM. |

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 8

Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Kurorteansatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet.

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als	10 000 Einwohnern 100 vom Hundert,
mit	25 000 Einwohnern 104 vom Hundert,
mit	60 000 Einwohnern 110 vom Hundert,
mit	150 000 Einwohnern 119 vom Hundert,
mit	300 000 Einwohnern 126 vom Hundert,
mit	500 000 Einwohnern 131 vom Hundert,
mit mehr als	500 000 Einwohnern 140 vom Hundert,
mit mehr als	750 000 Einwohnern 145 vom Hundert

der Einwohnerzahl.

Bei Gemeinden bis zu 500 000 Einwohnern wird der Hauptansatz mit den dazwischenliegenden Werten ange setzt; der Ansatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1981 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehö renden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Um lage aufgeteilt.

Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den Grundschulen einschließlich Schulkindergärten

mit 113 vom Hundert,

noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten

mit 90 vom Hundert,

Hauptschulen

mit 100 vom Hundert,

Realschulen

mit 100 vom Hundert,

Gymnasien

mit 104 vom Hundert,

Berufsschulen

mit 46 vom Hundert,

Berufsgrundschuljahren

mit 93 vom Hundert,

Berufsvorbereitungsjahren

mit 83 vom Hundert,

Berufsaufbauschulen

mit 78 vom Hundert,

Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt

mit 70 vom Hundert,

übrigen Bezirksfachklassen

mit 56 vom Hundert,

Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen

mit 90 vom Hundert,

Sonderschulen für Lernbehinderte

mit 185 vom Hundert,

übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschul kindergärten

mit 429 vom Hundert,

Gesamtschulen

mit 164 vom Hundert,

Kollegschen

mit 50 vom Hundert,

Schulen des zweiten-Bildungsweges

- a) Abendrealschulen mit 91 vom Hundert,
- b) Abendgymnasien mit 78 vom Hundert,
- c) Kollegs mit 130 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkinderärten	mit 124 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkinderärten	mit 98 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 118 vom Hundert,
Realschulen	mit 103 vom Hundert,
Gymnasien	mit 143 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 256 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	mit 515 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 165 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 112 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 155 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahrs die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

3. Kurorteansatz

Für Gemeinden, die nach § 1 Abs. 1 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12) oder nach § 1 (KOG) vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378) als Kurorte anerkannt sind oder die in § 1 Abs. 4 KOG aufgeführt sind, oder die nach § 17 KOG eine Artbezeichnung weiterverwenden dürfen, erhöht sich die dem Hauptansatz nach Nummer 1 zugrunde zu legende Einwohnerzahl für je 300 Übernachtungen um einen Einwohner, soweit diese Erhöhung 1 vom Hundert der Einwohnerzahl nach § 36 übersteigt. Die Zahl der Übernachtungen richtet sich nach der Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebracht wird.

§ 9**Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl**

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- a) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1982 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1981 bis 30. September 1982 in Gemeinden
 - bis 150 000 Einwohner mit 300 vom Hundert,
 - mit mehr als 150 000 Einwohnern mit 330 vom Hundert;
- b) bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1982 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1981 bis 30. September 1982
 - für die Grundsteuer A in Gemeinden mit nicht mehr als 150 000 Einwohnern mit 135 vom Hundert,
 - mit mehr als 150 000 Einwohnern mit 150 vom Hundert,

für die Grundsteuer B in Gemeinden mit nicht mehr als 150 000 Einwohnern mit 200 vom Hundert,

- mit mehr als 150 000 Einwohnern mit 250 vom Hundert;
- c) bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Oktober 1981 bis 30. September 1982;
- d) bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1982 geteilte und mit 80 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Oktober 1981 bis 30. September 1982.

§ 10**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

Die Gemeinde erhält die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9) als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 90 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl (§ 9) je Einwohner um mehr als 1 vom Hundert unter dem Durchschnitt der Steuerkraftmeßzahl je Einwohner der jeweiligen Größenklasse nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 liegt, erhalten als Schlüsselzuweisungen so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen bis zu 95 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen, und zwar nach folgender Staffel:

Steuerkraftmeßzahl und Schlüsselzuweisung ... vom Hundert der Bedarfsmeßzahl	bei Abweichung der Steuerkraftmeßzahl je Einwohner vom Durchschnitt der Größenklasse
91	mehr als 1 bis 2 vom Hundert
92	mehr als 2 bis 3 vom Hundert
93	mehr als 3 bis 4 vom Hundert
94	mehr als 4 bis 5 vom Hundert
95	mehr als 5 vom Hundert

Ist die Steuerkraftmeßzahl höher als die Bedarfsmeßzahl, erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. Unterabschnitt**Schlüsselzuweisungen an die Kreise****§ 11****Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Kreise**

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

1. Hauptansatz

Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 315 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebracht wird.

§ 12**Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise**

(1) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

(2) Bei Kreisen, die abweichend von § 10 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1981 (GV. NW. S. 548), Träger von Realschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen sind, erhöhen sich die Umlagegrundlagen um denjenigen Betrag, um den sich die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden dieses Kreises wegen der Schulträgerschaft des Kreises (Schüleransatz für Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen) verringern.

§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12) als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 90 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Ist die Umlagekraftmeßzahl höher als die Bedarfsmeßzahl, erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

4. Unterabschnitt Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 14 Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Bedarfsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisung zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Bedarfsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

§ 17 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs stellt das Land den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden Zuweisungen von insgesamt 150 000 000 DM zur Verfügung (Ausgleichsstock).

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks dienen 88 000 000 DM zur Gewährung von Bedarfzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, bei denen in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Rechnungsfehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamer Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushalt Jahr Bedarfzuweisungen aus dem Ausgleichsstock gewährt worden sind, können Bedarfzuweisungen zur Abdeckung des im letzten Haushalt Jahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Der Regierungspräsident setzt den zuwendungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

(3) Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushalt Jahr eine Be-

darfszuweisung aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvertretbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

(4) Gemeinden, die im vergangenen Haushalt Jahr einen nichtzuwendungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfzuweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(5) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzung dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 3 unterliegt.

(6) Mittel des Ausgleichsstocks nach Absatz 2 können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(7) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes Zuweisungen in Höhe von 12 000 000 DM für die Gemeinden im Raum Bonn bestimmt. Davon erhält die Stadt Bonn 10 000 000 DM.

(8) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV. NW. S. 3), Zuweisungen in Höhe von 50 000 000 DM für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände bestimmt.

Zweiter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

§ 18

Zuweisungen zu städtebaulichen Maßnahmen

(1) Zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Vorbereitung und Durchführung) werden 350 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), werden nach Maßgabe des Haushaltspans nach den Vorschriften der §§ 39 und 58 StBauFG den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

§ 19

Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbauens, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 332 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 20

Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 41 700 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 335 900 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21

Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen

Zur Förderung von Verwaltungsbauten und sonstigen Investitionsmaßnahmen, die aus Anlaß der kommunalen

Gebietsreform entstehen, werden den Gemeinden und Kreisen 50 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22

Zuweisungen zu Abfallbeseitigungsanlagen

Zur Förderung von kommunalen Abfallbeseitigungsanlagen werden 40 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23

Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 550 000 000 DM und eine Subventionsausgleichspauschale in Höhe von 50 000 000 DM.

(2) Von dem Betrag der Investitionspauschale sind 412 500 000 DM nach der Einwohnerzahl aufzuteilen; je Einwohner werden 24,19 DM gewährt. Der weitere Betrag wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1983 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die ihrerseits eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1982 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Umfaßt eine Gemeinde mehrere Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung, so ist die Arbeitslosenquote für das gesamte Gemeindegebiet maßgebend.

Den Betrag je Einwohner nach Satz 2 setzen der Innenminister und der Finanzminister fest.

(3) Der Betrag der Subventionsausgleichspauschale wird nach der Einwohnerzahl aufgeteilt; je Einwohner werden 2,93 DM gewährt.

III. Teil

Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund

§ 24

Pauschalierte Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast

(1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 1 und 2) entfallen auf die

Gemeinden Zuweisungen von	305 000 000 DM,
Kreise Zuweisungen von	152 500 000 DM.

Durch den Ausgleichsbetrag von 18 303 900 DM aus der Abrechnung des Haushaltsjahrs 1981 vermindern sich die Zuweisungen an die

Gemeinden um	12 202 800 DM,
Kreise um	6 101 300 DM.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 sind schlüsselmäßig aufzuteilen.

Bei den Zuweisungen für Gemeinden ist ein Einwohnerschlüssel zugrunde zu legen; Gemeinden mit Baulast für die Ortsdurchfahrten der Straßen des überörtlichen Verkehrs erhalten dabei den 1,8fachen Kopfbetrag.

Die Zuweisungen für Kreise werden zu 50 vom Hundert nach der Länge der Kreisstraßen sowie zu je 25 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und der Fläche der Kreise aufgeteilt.

(3) Die Gemeinden und Kreise können bis zu 50 vom Hundert der Zuweisungen zur Deckung von Belastungen aus Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs, des Schienengüterverkehrs nicht bundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft, des Umweltschutzes im Verkehrsbereich und der Verkehrssicherheit verwenden.

(4) Die bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast sowie für Maßnahmen nach Absatz 3 verwendeten Zuweisungen sind an das Land zurückzuzahlen.

IV. Teil

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

Erster Abschnitt

Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

§ 25

Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 16 500 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 23 250 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind zunächst die durch die Sonderzuständigkeit und Vororttätigkeiten der Ausgleichsämter Aachen, Düsseldorf, Essen, Köln, Paderborn und Wuppertal entstehenden notwendigen Verwaltungskosten voll zu erstatten.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeindekosten in Höhe von 28 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungskosten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Einzelheiten regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 26

Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 100 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Daneben werden aus diesen Mitteln Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Straßenbaulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

a) für die Erneuerung (UA I) von Landstraßen 90 000 000 DM,

b) für den Um-, Aus- und Neubau (UA II) von Landstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme	115 733 200 DM,
c) für den Um-, Aus- und Neubau (UA II) von Landstraßen über 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme	240 000 000 DM.

Die Beträge zu a) und b) werden im Verhältnis 48:52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu c) auf die Landschaftsverbände gilt § 38 Abs. 3.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von	88 200 000 DM,
b) bei Baumaßnahmen der Landstraßen eine Zuweisung von	44 573 300 DM.

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu b) auf die Landschaftsverbände gilt § 38 Abs. 3.

§ 27

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaus ein Betrag von	138 800 000 DM,
b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von	198 434 000 DM

zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsförderungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch das Haushaltstrukturgesetz (HStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaus in Höhe von	311 000 000 DM,
b) für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von	319 570 000 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 27 a

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542) erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

20,- DM

je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind,

zuzüglich

30,- DM

je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

§ 28

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

V. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

Erster Abschnitt

Umlagen der Gemeindeverbände

§ 29

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 10).

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschuß vor dem 30. Juni des Haushaltjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 30

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 24 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und Schlüsselzuweisungen (§ 10) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 29 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 13) der Kreise.

(2) § 29 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 31

Verbundsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbundsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 30 entsprechend.

§ 32

Differenzierte Kreisumlage

(1) Nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe wahr, so hat er bei der Kreisumlage für kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die Aufgabe des Jugendamtes verursachten Kosten festzusetzen; dies gilt auch für die Kosten, die dem Kreis durch Einrichtungen der Jugendhilfe für diese Gemeinden entstehen.

(2) Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören nicht die anteiligen allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten, Ausgaben für Zinsen, kalkulatorische Kosten sowie die Ausgaben des Vermögenshaushalts.

Zweiter Abschnitt
Umlagen des Landes

§ 33
Krankenhausumlage

(1) Die Gemeinden werden durch eine Umlage mit 20 vom Hundert an den förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBI. I S. 1009) beteiligt. Die Höhe der Umlage wird auf Grund der nach dem Jahreskrankenhausprogramm (§ 6 Abs. 1 KHG) hierfür benötigten und im Haushaltplan des Landes veranschlagten Fördermittel festgesetzt; dabei bleiben die für die Förderung von Krankenhäusern der Landschaftsverbände benötigten Mittel außer Ansatz. Die Umlage wird nach der Haushaltsrechnung abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge werden spätestens bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Die Umlage wird in entsprechenden Teilbeträgen von den nach § 23 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 zu zahlenden Beträgen einbehalten. Bis zur Festsetzung der von den einzelnen Gemeinden zu zahlenden Beträge haben die Gemeinden zu den in § 34 Abs. 3 genannten Terminen Abschlagszahlungen in Höhe von einem Achtel bzw. von einem Viertel der für sie im Vorjahr festgesetzten Umlage zu leisten. Diese Verpflichtung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr. Für die Abschlagszahlung gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Umlage wird zur Hälfte nach der Einwohnerzahl (§ 36) und zur anderen Hälfte in Hundertsätzen der Steuerkraftmeßzahl (§ 9) sowie der Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Gemeinden erhoben. Der auf jeden Einwohner entfallende Betrag und der Hundertsatz werden so festgesetzt, daß sich der nach Absatz 1 ermittelte Umlagebetrag ergibt.

(4) Die Landschaftsverbände tragen für ihre förderungsfähigen Einrichtungen 20 vom Hundert der nach § 9 KHG notwendigen Fördermittel.

VI. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 34

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Mittel nach § 23 und der Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 7) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7), die Mittel nach § 23 und die Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 24) werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 20. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 20. Juni und 20. September mit jeweils einem Viertel sowie am 18. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Sofern die genannten Termine nicht auf einen Arbeitstag fallen, sind die Auszahlungen am nächsten Arbeitstag zu leisten. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind Abschlagszahlungen in Höhe der für das Vorjahr zu dem jeweiligen Zahlungstermin festgesetzten Zuweisung zu leisten.

§ 35

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und dem Kraftfahrzeug-

steuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5 000 DM führen würde.

§ 36

Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der Kreise

(1) Als Einwohner im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1981 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahlen je Einwohner nach § 10 Satz 2 und der Aufteilung der Investitions- sowie der Subventionsausgleichspauschale nach § 23 die Zahl der nicht kaserinierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landstraßen (§ 26 Abs. 1) und Kreisstraßen (§ 24 Abs. 2) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1981 in den Straßenverzeichnissen (§§ 4 und 61 LStrG – SGV, NW. 91 –) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Fläche der Kreise (§ 24 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1981 zugrunde zu legen.

§ 37

Festsetzung und Verrechnung der Krankenhausumlage

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Höhe und den Hundertsatz der Krankenhausumlage gemäß § 33 Abs. 1 und 2 fest.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Einzelheiten der Verrechnung der Krankenhausumlage gemäß § 33 Abs. 2.

§ 38

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für 1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock – § 17 Abs. 2 und 7),
2. neugliederungsbedingte Investitionsmaßnahmen (§ 21),
3. die Investitionsausgleichspauschale (§ 23),
4. die Subventionsausgleichspauschale (§ 23)
regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für 1. Zuweisungen zu überdurchschnittlichen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 8),
2. städtebauliche Maßnahmen (§ 18),
3. Schulbaumaßnahmen (§ 19),
4. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 20),
5. kommunale Abfallbeseitigungsanlagen (§ 22)
regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr setzt die pauschalierten Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast (§ 24) fest. Er setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 26 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c) und Abs. 3 Buchstabe b) fest.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 27 Abs. 1) setzt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß

des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 27 Abs. 1 und 2.

(5) Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 27 a) fest.

§ 39

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 40

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 27 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 Buchstabe b) sowie nach den §§ 20 und 22 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 18, 20 und 22 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 22, 24 und 27 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 18 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 18 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

§ 41

Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 42

Kürzungsermächtigung

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen,

auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 43

Vorläufiger Grundbetrag

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, nach Einbringung des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 44

Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 45

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Januar 1983

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

- GV. NW. 1983 S. 31.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/242/243/244, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-881 X